Einkauf in die Säule 3a

Beschreibung	Seit 2026 ist es möglich, fehlende Einzahlungen in die Säule 3a unter bestimmten Voraussetzungen nachzuholen. Diese Nachzahlungen sind jedoch nur für Beitragslücken zulässig, die ab dem Jahr 2025 entstanden sind und können maximal zehn Jahre rückwirkend vorgenommen werden. Die nachträglichen Einzahlungen können – ebenso wie die ordentlichen Beiträge – steuerlich vom Einkommen abgezogen werden.
Bedingungen / Voraussetzungen	— Ein AHV-pflichtiges Einkommen sowohl im Einkaufsjahr als auch im Jahr, in dem nur ein Teil oder gar keine Einzahlung in die Säule 3a vorgenommen wurde. — Im Einkaufsjahr muss zwingend der Maximalbetrag einbezahlt werden, damit ein nachträglicher Einkauf vorgenommen werden darf. — Jeder nachträgliche Einkauf muss im Voraus bei der Säule 3a Stiftung beantragt und genehmigt werden. Ohne Zustimmung durch die RegioVorsorge 3a Stiftung dürfen keine nachträglichen Einkäufe geleistet werden. — Es darf nur ein nachträglicher Einkauf pro Jahr getätigt werden. — Es darf für das entsprechende Jahr, für das die Beitragslücke geschlossen werden soll, bisher noch kein Einkauf getätigt worden sein. — Mit einem Einkauf dürfen mehrere Lücken von verschiedenen Lückenjahren gleichzeitig geschlossen werden. — Für Personen ab Alter 60: Es wurde noch keine Altersleistung aus der 3. Säule bezogen.
Wer kann einen Einkauf tätigen und für welchen Betrag	— Sie haben ab dem Jahr 2025 eine Lücke in Ihrer Säule 3a und die zu schliessende Lücke ist nicht älter als 10 Jahre. — Der Gesamtbetrag Ihres nachträglichen 3a-Einkaufs darf in keinem Fall den kleinen 3a-Maximalbetrag des laufenden Jahres übersteigen. — Sollten Sie eine Lücke für ein Beitragsjahr nicht komplett in einem Jahr schliessen können, so können Sie dies in den Folgejahren nicht mehr nachholen.
Vorteile eines Einkaufes	— Vorsorgelücken werden geschlossen und es steht mehr Vorsorgekapital zur Finanzierung des Ruhestandes oder z.B. für den Erwerb eines Eigenheims zur Verfügung. — Ein Einkauf ist – wie auch der ordentliche Jahresbeitrag – vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.
Wie muss ein Einkauf beantragt werden	Antrag stellen — Der Antrag erfolgt mittels eines speziellen Antragsformulars, das über den Kundenberater erhältlich ist. — Mit dem Antrag wird mittels Selbstdeklaration bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einkauf erfüllt sind. Prüfung durch die Stiftung — Nach Eingang wird der Antrag durch die Stiftung formell geprüft. — Bei Bewilligung folgt ein Bestätigungsschreiben inkl. QR-Rechnung mit der Aufforderung, den Einkaufsbetrag innerhalb einer festgelegten Frist zu überweisen. — Bei Ablehnung wird dies schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt.

Solothurn | Biberist | Egerkingen | Grenchen | Olten | Zuchwil | Tel. 032 624 15 15 | regioservice@regiobank.ch | www.regiobank.ch

Einkauf in die Säule 3a

Überweisung des Einkaufsbetrags

- Der bewilligte Einkaufsbetrag muss innerhalb des aktuellen Steuerjahres und spätestens bis zum angegebenen Stichtag eingehen.
- Für die Überweisung ist ausschliesslich das RegioVorsorge Durchlaufskonto mit der folgenden IBAN zu verwenden: CH97 0878 5048 0656 7913 7
- Erfolgt der Zahlungseingang zu spät, wird der Betrag zurückerstattet und kann nicht rückwirkend als Einkauf angerechnet werden. In diesem Fall ist im Folgejahr ein neuer Antrag erforderlich.

Wichtige Hinweise:

- Einzahlungen ohne vorgängige Prüfung und Bewilligung werden umgehend zurückgewiesen.
- Ein nachträglicher Einkauf ist möglich, solange eine Erwerbstätigkeit vorliegt, jedoch spätestens bis zum 70. Geburtstag.
- Wurde ein Säule 3a-Konto oder eine Vorsorgepolice bereits aufgelöst, verfällt das gesamte Einkaufspotenzial der letzten zehn Jahre.

Solothurn | Biberist | Egerkingen | Grenchen | Olten | Zuchwil | Tel. 032 624 15 15 | regioservice@regiobank.ch | www.regiobank.ch